OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-852183/4/VG

Datum: Linz, 10. Februar 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des Wasserverbandes Fernwasserversorgung A__ in B__, vertreten durch C__ in D__, gegen Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 27. Oktober 2025, GZ: BHPEBa-2023-122714/101-NB, BHPEWa-2023-128038/65-NB, betreffend eine gewerberechtliche Änderungsgenehmigung, den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

Aus der Aktenlage ergibt sich der folgende entscheidungswesentliche Sachverhalt:

Mit Spruchpunkt I. des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Perg (in der Folge: belangte Behörde) vom 27. Oktober 2025 wurde über Antrag der E__ die gewerberechtliche Genehmigung zur Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch Änderung des Brandschutzes im Lager H durch Installation einer Sprinkleranlage und Verzicht Sauerstoffreduktion, Installation Lüftung und Auffangwannen, Anpassung Lagerkonzept, Aufnahme LGK 5.1B mit 50 Tonnen im Standort F__, auf dem Grundstück Nr. aaa, KG F__, nach Maßgabe der Projektsunterlagen unter Vorschreibung diverser Auflagen erteilt.

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde, in der im Wesentlichen vorgebracht wird, dass unklar sei, ob der Fluchttunnel als Rückstaubereich für Löschwasser benötigt werde. Weiters wird die Dichtheit der Rückhaltewannen und damit eine ausreichende Eignung als Löschwasserrückhalt in Zweifel gezogen. Es liege auch ein wesentlicher Verfahrensmangel vor, weil die Prüfung der Dichtheit der Auffangwannen nicht erfolgt sei. Zudem wird zusammengefasst vorgebracht, dass das Rückhaltebecken nicht ausreichend dimensioniert sei und bei einem Starkregenereignis eine zusätzliche Aufnahme von Löschwasser nicht mehr möglich sei. Das Beschwerdevorbringen betrifft damit aber im Ergebnis das Wasserrecht und daher allenfalls den hier nicht gegenständlichen Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides (siehe dazu sogleich).

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde gegen Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides bereits aufgrund der Aktenlage aus folgenden Gründen zurückzuweisen ist:

Vorweg ist festzuhalten, dass das gewerberechtliche Genehmigungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Gegenstand des Verfahrens ist damit ausschließlich die Beurteilung des in den Einreichplänen und sonstigen Projektunterlagen dargestellten Projektes. Folglich ist das beschwerde-gegenständliche Verfahren auf die Änderung des Brandschutzes im Lager H durch Installation einer Sprinkleranlage und Verzicht auf eine Sauerstoffreduktion, Installierung einer Lüftung und Auffangwannen, Anpassung des Lagerkonzepts und Aufnahme der Lagerklasse 5.1B mit 50 Tonnen jeweils ausschließlich betreffend den genannten Gebäudeteil beschränkt. Soweit sich das Beschwerdevorbringen auch auf andere Bereiche des Betriebsareals bezieht (so etwa zum

Löschwasserrückhalt des gesamten Werks) geht dieses daher schon deshalb ins Leere.

Wie bereits die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid zutreffend ausführte, verleiht der von der Gewerbebehörde wahrzunehmende Grundwasserschutz im Sinne des § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994 kein subjektiv-öffentliches Recht, das eine Partei für sich geltend machen könnte. Er ist im öffentlichen Interesse von der Gewerbehörde wahrzunehmen.
Davon abgesehen ist im gegenständlichen Fall - wie bereits die belangte Behörde ebenfalls richtig festgehalten hat - der amtswegig wahrzunehmende Gewässerschutz im Betriebsanlagenverfahren insoweit eingeschränkt, als hier ohnedies auch eine Bewilligungspflicht auf Grund wasserrechtlicher Vorschriften gegeben ist (siehe § 74 Abs. 2 Z 5 GewO 1994).

Die belangte Behörde hat weiters im angefochtenen Bescheid bereits zu Recht ausgeführt, dass der beschwerdeführende Wasserverband im Zusammenhang mit der verfahrensgegenständlichen Änderung des Brandschutzes keine Eigentumsgefährdung geltend gemacht hat.
Ein subjektives Recht auf Brandschutz, losgelöst von einer damit allenfalls verbundenen Gefährdung des Eigentums des Wasserverbandes, räumt die hier relevante Gewerbeordnung 1994 aber jedenfalls nicht ein.

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass sich die Beschwerde des Wasserverbandes ausdrücklich auch gegen die erteilte wasserrechtliche Genehmigung (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheides) richtet.
Soweit daher die Einwendungen des beschwerdeführenden Wasserverbandes im Ergebnis die erteilte wasserrechtliche Bewilligung betreffen, sind diese allenfalls im diesbezüglichen verwaltungsgerichtlichen Beschwerdeverfahren, das aufgrund der festen Geschäftsverteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gesondert zu hg. GZ.: LVwG-553411 vom dafür zuständigen Einzelrichter geführt wird, zu berücksichtigen.

Da in der Beschwerde auch Verfahrensfehler im Zusammenhang mit dem geführten gewerbebehördlichen Verfahren ins Treffen geführt werden, ist noch darauf hinzuweisen, dass die Verfahrensrechte nicht weiter gehen als die materiellen Rechte.

Im Ergebnis ist daher die Beschwerde des Wasserverbandes, soweit sie sich gegen die erteilte gewerberechtliche Genehmigung (Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheides) richtet, als unzulässig zurückzuweisen.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig. Ob die Voraussetzungen für die Erlangung der Parteistellung vorliegen, ist keine Rechtsfrage, der über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch